Auszug aus einer Dienstvorschrift des Armeekommandos vom September 1940

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **115 (1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-21694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ierten zustande gekommene Bundesvertrag von 1815 wenigstens der Form nach als das eigene Werk der Schweiz erscheint, daher unter keine Garantie der Mächte gestellt war, und damit der Schweiz das freie Konstitutions- und Koaliationsrecht für die Zukunft bewahrt blieb, und wenn auch außerdem durch die Neutralitätsakte vom 20. November 1815 durch die Großmächte neben der Unverletzlichkeit ihres Gebietes auch «ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß als den wahren Interessen Europas entsprechend» verbürgt wurde, stand dennoch diese «freie Schweiz» bis 1848 infolge ihrer inneren und äußeren Schwäche unter der ständigen beschämenden und drückenden Kontrolle der europäischen Mächte.

In dem an ausländischen Drohungen und Demütigungen besonders in Asylrechtsfragen, sowie an inneren Wirren so überreichen Restaurationszeitalter unter dem Bundesvertrag hat es ein gütiges Geschick der Schweiz wenigstens erspart, gegen außenhin ihre Grenzen ernsthaft schützen zu müssen. So war es ihr doch möglich, die gefährlichen inneren Krisen und Klippen, die zu ihrer schließlichen Gesundung leider nötig waren, zu überwinden, sich nach und nach auch der Kontrolle der Alliierten zu entziehen und endlich aus eigener Kraft ihre volle staatliche Souveränität zu erlangen.

Auszug aus einer Dienstvorschrift des Armeekommandos vom September 1940

«Wie wir in den ‚Berichten der Nachrichtensektion' schon mehrmals erwähnt haben, ist der Begriff eines für Kampfwagen unüberwindbaren Geländes völlig neu zu fassen.

In den Ardennen griffen deutsche Kampfwagenformationen in Geländeabschnitten an, in denen der Einsatz großer Panzerverbände als unmöglich bezeichnet wurde. Das Gelände, in dem jegliche Art von künstlichen Hindernissen fehlte, ermöglichte den Kampfwagen ein rasches Vorgehen. Dieselbe Erfahrung wurde in Norwegen gemacht, wo eine deutsche Panzerbrigade in einem für Kampfwagen besonders schwierigen Gelände mit Erfolg in die Kampfhandlungen eingriff. (Gudbrantal)»

Korrektur

Im Januarheft hat sich auf Seite 57 ein bedauerlicher Druckfehler eingeschlichen. Es heißt dort:

$$N_{FL} = \underline{0{,}17 \cdot 0{,}0017} = 0{,}17\ \%,$$ sollte aber richtig heißen:

$$N_{FL} = \underline{0{,}17 \cdot 0{,}01} = 0{,}0017 = 0{,}17\ \%$$